



Einrichtungsberatung und -aufsicht (§ 45 SGB VIII) Allgemeine Handlungsleitlinien des Landesjugendamts - Muster

I. Vorbemerkung

Diese Handlungsleitlinien verdeutlichen unser Kindeswohlverständnis im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Einrichtungsberatung und -aufsicht. In Verbindung mit „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Träger (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) sollen sie Basis für ein mit den Anbietern verantwortetes gemeinsames transparentes Kindeswohlverständnis sein.

II. Gesetzliche Auftragslage Der uns erteilte gesetzliche Auftrag umfasst:

Beratung → Beratung von Einrichtungen: optimale Erziehung im Rahmen des Kindeswohls

Kontrolle/ Präventivaufsicht → Betriebserlaubnis für Einrichtungen: Sicherung des Kindeswohls

Kontrolle/ Interventionsaufsicht → Reaktion bei Kindeswohlgefährdung¹

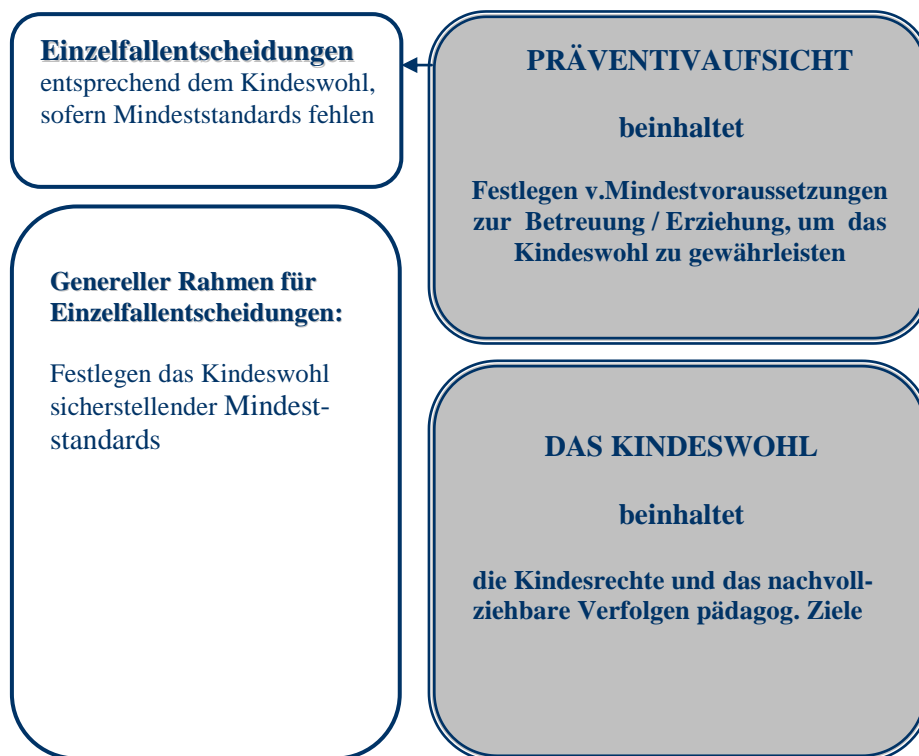
1. Einrichtung im allg. Sinn erfordert das *auf Dauer angelegte Vorhalten personeller, sachlicher, organisatorischer Ressourcen zum Zweck d. Unterkunftsgewährg. od. Betreuung Minderjähriger, unabhängig von deren Wechsel.*
2. Einrichtung i.S. von § 45 SGB VIII erfordert zusätzlich, dass *Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.*

Wir achten darauf, dass Einrichtungen ihre Aufgaben unter Gewährleistung des Kindeswohls wahrnehmen, d.h. wir führen mit Blick auf das Kindeswohl eine Rechtmäßigkeitsaufsicht mit dem Instrument der Betriebserlaubnis durch. Alle unsere Entscheidungen orientieren sich am Kindeswohl. Darunter verstehen wir die Rechte der Kinder und Jugendlichen (Kindesrechte) und deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I SGB VIII). Das Kindeswohl ist somit dann gewährleistet, wenn objektiv nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt werden und die Kindesrechte beachtet sind. Wir stellen daher sicher, dass ein in seiner Trägerverantwortung geeigneter Träger folgende Voraussetzungen erfüllt: auf der Grundlage fachlich verantwortbarer pädagogischer Grundhaltung ein pädagogisches Konzept nachweist, ebenso ausreichende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Ressourcen, die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt sowie sicherstellt, dass die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert ist und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Wir sehen uns insoweit für die Rahmenbedingungen der Erziehung und Betreuung verantwortlich, innerhalb derer ein Träger den durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrag unter Wahrung der Kindesrechte nachvollziehbar erfüllt. Unsere Aufgabe ist es nicht, einem Träger unsere pädagogische Haltung aufzuzwingen. § 45 III SGB VIII² konkretisiert im Übrigen unserer Präventivaufsicht.

¹ **Kindeswohlgefährdung** umfasst drei Ebenen: sie liegt vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefährdung, darüber hinaus bei:
 - Voraussichtlich andauernder Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist z.B. erforderlich bei unzulässiger Macht/ Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
 - Andauerndem Missachten festgelegter Mindeststandards (Ziffer III).

² § 45 III SGB VIII lautet: *zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.*

Unsere Präventivaufsicht lässt sich wie folgt skizzieren:



Interventionsaufsicht nehmen wir wahr, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer **Kindeswohlgefährdung** begründen (Fußnote 1). Unsere Entscheidungen müssen „verhältnismäßig“ sein, d.h. die den Träger am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme beinhalten, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Es kommen eingreifende Maßnahmen wie Auflagen, Weisungen, Tätigkeitsuntersagung und Schließung (Widerruf der Betriebserlaubnis) in Betracht.

III. Unsere Mindeststandards

..... mit jeweiliger Begründung, warum das Kindeswohl insoweit gewährleistet wird

IV. Rollenklarheit in der Doppelverantwortung Beraten - Aufsicht

.....